

Amtliche Bekanntmachungen des Landratsamts Heilbronn

Das Gesundheitsamt des Landratsamts Heilbronn erlässt nach § 28b Absatz 2 Satz 1 und 2 und § 28b Absatz 3 Satz 6 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) für das Gebiet des Landkreises Heilbronn folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG

zur Feststellung der Unterschreitung der Sieben-Tage-Inzidenz (165)

I. Feststellung

Am 15. Mai 2021 liegt im Landkreis Heilbronn seit fünf Werktagen in Folge der Wert der Sieben-Tage-Inzidenz bei weniger als 165 Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohnern.

II. Hinweis auf Rechtswirkungen

Aufgrund dieser amtlich festgestellten Unterschreitung tritt die Regelung des § 28b Absatz 3 Satz 3 IfSG außer Kraft und es gilt die Regelung des § 28b Absatz 3 Satz 2 IfSG (Überschreitung der 7-Tage-Inzidenz von 100).

Die Regelungen des § 28b Absatz 1 IfSG und des § 20 Abs. 5 der CoronaVerordnung Baden-Württemberg bleiben unberührt.

III. Inkrafttreten

Die Rechtswirkungen treten am 17. Mai 2021 in Kraft (§ 28b Abs. 2 Satz 1 IfSG).

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Heilbronn mit Sitz in Heilbronn erhoben werden.

Die Frist wird auch durch Erhebung des Widerspruchs beim Regierungspräsidium Stuttgart mit Sitz in Stuttgart gewahrt.

Hinweis

Die Allgemeinverfügung ist nach § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

Heilbronn, den 15. Mai 2021

Thomas Maier
Leiter Dezernat 5